



Marktgemeinde Golling an der Salzach

Bezirk: Hallein

Markt 80

5440 Golling an der Salzach

Anzeige Baubeginn

gemäß § 12 Abs 3 Sbg BauPolG 1997 (LGBl Nr 40/1997 idgF)

Bauherr(n) / Bewilligungsinhaber

Name (Vor- u. Zuname / Bezeichnung juristische Person)	Tel-Nr / E-Mail
Adresse (Straße, Objekt-Nr, Plz, Ort)	

Ausführungsort der baulichen Maßnahme

Grundstücke (GP, KG)
Adresse (Straße, Objekt-Nr, Plz, Ort)

Baubehördlicher Bewilligungsbescheid für gegenständliche Maßnahme

Zahl / Behörde	Datum
----------------	-------

Bauführer gemäß § 11 Abs 2 iVm § 12 Abs 4 Sbg BauPolG 1997

Firmenbezeichnung (Vor- u. Zuname / Bezeichnung juristische Person)	Tel-Nr / E-Mail
Adresse (Straße, Objekt-Nr, Plz, Ort)	

Baubeginn

Datum

Der Bauherr zeigt gemäß § 12 Abs 3 Sbg BauPolG 1997 (gegebenenfalls unter Vorlage etwaig erforderlicher Unterlagen) an, dass zum angeführten Zeitpunkt mit der Ausführung gegenständlicher baulicher Maßnahme begonnen wird.

Ort, Datum

Hinweise zur Baubeginnsanzeige¹

Untertfertigung Bauherr(n) / Einschreiber

1. Mit der Ausführung einer baulichen Maßnahme darf vor Rechtskraft gegenständlichen Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. (§ 12 Abs 1 Sbg BauPolG 1997)
2. Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme der Baubehörde vorher schriftlich anzuzeigen. (§ 12 Abs 3 Sbg BauPolG 1997)
3. Bei Ausführung des Abbruches von Bauten mit mehr als 500 m³ umbautem Raum, ist dieser Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchmaterials durch ein hierzu befugtes Unternehmen anzuschließen, sofern ein derartiger Nachweis nicht bereits im vorausgegangenen Bauverfahren erbracht worden ist. (§ 12 Abs 3 Sbg BauPolG 1997)
4. Der Bewilligungsinhaber (Bauherr) hat für Bauführungen die nach Maßgabe des § 2 Sbg BauPolG 1997 einer Baubewilligung bedürfen – ausgenommen Stützmauern, Einfriedungen, Traglufthallen, Zelte, Wohnwagen sowie eingeschossige Nebenanlagen gemäß § 10 Abs 4 Sbg BauPolG 1997 (mit weniger als 20 m² überdachter Grundfläche) – Personen zu beauftragen, welche nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich hierzu befugt sind (Bauausführende). Für die Überwachung der Vornahme dieser oben angeführten Maßnahmen, ist ein diesbezüglich befugter Bauführer zu bestellen. Bauführer und sämtliche Bauausführende haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung – einschließlich der dieser zugrunde liegenden Pläne und technischen Beschreibung – und der maßgeblichen Bauvorschriften, sowie für eine werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten zu sorgen. Die Bauausführenden sind ferner für Eignung und Zulässigkeit der verwendeten Baustoffe verantwortlich. (§ 11 Sbg BauPolG 1997)
Der Bauführer ist durch den Bauherrn im Wege dieser Anzeige namhaft zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. (§ 12 Abs 4 Sbg BauPolG 1997)
5. Wer als Bauherr den Beginn der Ausführung einer baulichen Maßnahme nicht vorher anzeigt oder – bei der Ausführung des Abbruches eines Baues in oben bezeichneter Größenordnung – der Anzeige nicht einen hierfür erforderlichen Vertrag anschließt bzw im Zuge dessen die Bekanntgabe des bestellten Bauführers unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe im Ausmaß von bis zu € 4.000,- zu bestrafen ist. (§ 23 Sbg BauPolG 1997)

Hinweise zur Grundsteuerbefreiung¹ (gemäß Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998, LGBl Nr 47/1998)

1. Die Vollendungsanzeige gemäß § 17 Sbg BauPolG 1997 – welche vor Aufnahme der Benützung gegenständlichen Baues oder einzelner Teile davon zu erstatten ist – gilt gleichzeitig als Antrag auf Grundsteuerbefreiung.
2. Die für eine Dauer von 12 Jahren bemessene Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Vollendungsanzeige bis spätestens 30. September dieses Jahres erstattet wird.
3. Bei späterem Einlangen der Anzeige wird die Befreiung erst mit Beginn des auf die Beantragung folgenden Jahres wirksam, wobei jedoch der Gesamtzeitraum bereits vom Beginn des der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres an zu rechnen ist, was den Anspruch entsprechend mindert.

¹ Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne rechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders aufmerksam gemacht wird, sie ersetzen jedoch nicht das Erfordernis hinsichtlich Kenntnis und Berücksichtigung aller anderen – diesem Verfahren zu Grunde liegenden – baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer sowie sämtliche Bauausführenden.